

Benutzungssatzung der Gemeinde Wörthsee für die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

folgende

Benutzungssatzung

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wörthsee betreibt folgende Parkplätze als öffentliche Einrichtung:

- a) am Rathaus auf den Grundstücken Fl.Nr. 421/29, 428/5 und 428/2, Gemarkung Steinebach
- b) an der Wörthseestraße auf den Grundstücken Fl.Nr. 916, 917/11 und 913/8, Gemarkung Etterschlag
- c) an der Rossschwemme auf dem Grundstück Fl.Nr. 952, Gemarkung Etterschlag
- d) an der Weißlinger Straße gegenüber dem Kirchenwirt, Fl.Nr. 356, Gem. Steinebach

Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

§ 2

Nutzungszeit

- (1) Für die Parkplätze nach § 1 a) bis c) werden ganzjährig Gebühren – mit Ausnahme von Fahrzeugen, die unter § 6 der Gebührenordnung fallen - durch Parkscheinautomaten erhoben. E-Ladesäulen, die sich im Bereich der Parkplatzflächen befinden, gelten nicht als gebührenpflichtige Parkplätze im Sinne dieser Satzung, sondern als Tankmöglichkeiten für E-Kraftfahrzeuge. Während der Nutzungszeit ist die Parkscheibe einzulegen.

- (2) Die Nutzungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

5.00 Uhr bis 24.00 Uhr für die Parkplätze Rathaus und Rossschwemme
6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Parkplatz Wörthseestraße
6.00 Uhr bis 24.00 Uhr für den Parkplatz an der Weißlinger Straße

- (3) Vom 15.03. bis 15.10. eines jeden Jahres werden am Parkplatz Rossschwemme und am Parkplatz Wörthseestraße Höhenbegrenzer aufgestellt, um das Einfahren von Wohnmobilen etc. zu verhindern.

§ 3

Pflichten der Benutzer/Verbote

- (1) Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen der jeweiligen Parkplatzordnung bzw. der von der Gemeinde beauftragten Personen Folge zu leisten.

- (2) Es ist verboten

- a) auf den Parkplätzen zu lagern und in Fahrzeugen aller Art zu übernachten,
- b) offene Feuerstellen zu errichten,
- c) gewerbemäßig Waren und Leistungen aller Art feilzubieten und zu verkaufen,

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 07.05.2025

- d) die Parkplätze mit Wohnmobilen, Wohnwägen oder LKW zu benutzen.
- e) den Parkplatz an der Weißlinger Straße zum Abstellen von KFZ-Anhängern zu nutzen.
- (3) Inhaber von fahrzeugbezogenen Jahreskarten dürfen die Parkplätze auch außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten nutzen.

§ 4

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a auf den Parkplätzen lagert oder übernachtet,
- 2) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b offene Feuerstellen errichtet,
- 3) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c gewerbemäßig Waren und Leistungen aller Art feilbietet und verkauft,
- 4) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d den Parkplatz mit Wohnmobil, Wohnwagen oder LKW benutzt,
- 5) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e den Parkplatz an der Weißlinger Straße für das Abstellen von KFZ-Anhängern nutzt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Gemeinde Wörthsee vom 24.03.2021 außer Kraft.

Wörthsee, den 15.05.2025



gez.
Muggenthal
1. Bürgermeisterin

An die Amtstafel am: 15.05.2025
Abgenommen am:

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 07.05.2025